<u>Satzung des Vereins</u> <u>"Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu" e.V.</u>

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Mindelheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- die Information und Beratung von Freiwilligen sowie von gemeinnützigen Einrichtungen, Initiativen und Vereinen zu f\u00f6rdern.
- die Aus- und Weiterbildung von Freiwilligen und ehrenamtlich tätigen Personen zu fördern.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen (nach Vorlage nachvollziehbarer Belege).

Der Verein darf sich externer Berater zur Verwirklichung seiner Zwecke bedienen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet alleine der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen mit der Auflösung
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und ist spätestens drei Monate zuvor schriftlich zu erklären.

Das Ausscheiden eines Mitgliedes ist ohne Einfluss auf den Bestand des Vereins.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht mehr rückerstattet. Erfolgte Auslagen werden nach Vorlage nachvollziehbarer Belege rückerstattet.

Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss eines Mitgliedes ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen ab Zustellung der Beschlussfassung zum Ausschluss Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor der Vorstandschaft zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss der Vorstandschaft steht dem Mitglied das Recht der Berufung in der

nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, und der/dem Schriftführer/in.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung berechtigt. Ohne Rechtswirkung nach außen wird bestimmt, dass die/der stellvertretende/n Vorsitzende, oder die/der Schriftführer/in nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden tätig werden dürfen.

Es können durch die Mitgliederversammlung bis zu zwei weitere Vorstandsmitglieder hinzugewählt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereines sein.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat nach besten Kräften auf die Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. Führung der Tagesgeschäfte
- 2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung
- 3. Einberufung der Mitgliederversammlung
- 4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- 5. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Erstellung eines Jahresberichtes und einer Jahresrechnung
- 6. Beschlüsse zur Förderung der Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu
- 7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- 8. Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Förderkreises.

Dabei kann sich der Vorstand zur Mitführung der Tagesgeschäfte eines externen Beraters bedienen.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter/in, unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte

der Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

Die Vorstandssitzung leitet die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der Stellvertreter/in. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von der/dem Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Form der Abstimmung erklären. Die Schriftform ist bei schriftlicher Beschlussfassung auf elektronischem Wege (z.B. per Email) gewahrt.

§ 11 Förderkreis des Vereines

Der Vorstand kann Personen des öffentlichen Lebens sowie Vertreter/innen von bedeutenden gesellschaftlichen Institutionen in den Förderkreis des Vereins berufen.

Die berufenen Mitglieder des Förderkreises sollten den Zwecken und Zielen der "Freiwilligenagentur Memmingen-Unterallgäu" e.V. in ideeller Weise verbunden sein und diese entsprechend unterstützen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereines sein.

Die Mitglieder des Förderkreises beraten den Vorstand in allen Fragen, die dem Zwecke des Vereines entsprechen. Der Förderkreis hat keine über die rein beratende Funktionen hinausgehende Aufgaben bzw. Mitwirkungsmöglichkeiten. Der Förderkreis ist kein Organ des Vereines.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden, die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- 1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- 2. Entlastung des Vorstandes
- 3. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen
- 4. Feststellung des Jahresabschlusses
- 5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- 6. Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- 7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- 8. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Die Schriftform ist bei Einladung auf elektronischem Wege (z.B. per Email) gewahrt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von der/von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter/in oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird die Tagesordnung beschlossen. Änderungen oder Ergänzungen sind vor Eintritt in die Tagesordnung anzumelden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

Bei Wahl kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Wahlen werden per Akklamation abgehalten. Diese müssen schriftlich in geheimer Wahl durchgeführt werden, wenn ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen von der Vorstandschaft verlangt wird.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und deren/dessen Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Stadt Memmingen und den Landkreis Unterallgäu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Sie wurde beschlossen in der Gründungsversammlung vom 30.06.2005.

Memmingen, den 30.06.2005